

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Riesa.

Nummer Nr. 80

Geschäftsführer: Dr. Siegfried 21200.

Telefon: Riesa Nr. 82.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 191.

Sonnabend, 17. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Höchstpreise für Gemüse.
I. Mit Wirkung vom 19. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 3c, 4, 5b und 8 ausgelieferten Waren bis mit 21. August 1918 noch bestehen — zu vergang. unter II — die in Klammern gesetzten Preise, vom 22. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeuger-	Großhandels-	Kleinhandels-
	preis:	preis:	preis:
1. Spinat (nicht Spinatesatz)	-30	-36	-47
2. Erbsen (Schoten)	-30	-38	-40
3. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Butzbohnen)	-35	-47	-62
b) Weiß- und Weißbohnen	-45	-57	-77
c) Dill-(San)-Bohnen	-10	-14	-19 (80)
4. Kartoffeln (ohne Kraut)	-02	-03,5	-06,5 (11)
5. Kohlrabi			
a) ohne Kraut	-12	-15	-20
b) mit jungem Kraut	-11	-14	-19 (31)
6. Strunkkohl (ohne Kraut)	-05	-07	-11
7. Zwiebeln, lose			
a) vertragsfreie Ware	-14,5	-20	-28
b) Vertrags-Ware	-15	-20	-28
8. Tomaten	-70	-85	1,10 (1,40)
9. Gurken, fortwährend, von denen			
a) 60 Stück über 35 Pf. wiegen,	-30	-36	-47
b) 60 Stück über 30 bis 35 Pf. wiegen,	-17	-21	-29
c) 60 Stück über 24 Pf. wiegen,	-14	-17	-24
d) 60 Stück über 16 Pf. wiegen,	-11	-14	-19
e) 60 Stück über 12 Pf. wiegen,	-09	-11	-16
f) 2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	9-	12-	17-
10. rote Beete	-07	-10	-15
11. Rübsen	-10	-13	-18

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Ware, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 18. August 1918 bestehenden Erzeuger- und Großhandelsabteilung (Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 — 1271 V 0 2 — in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 — 1307 V 0 2 — in Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise, mit Ausnahme derjenigen unter 7a und 10, gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 839) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

IV. Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht:

a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezeigte Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V. Hühner darf mit keinem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm, Matjeschen und Knochen dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.

VI. Vom 19. August 1918 ab treten die mit den Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 und 5. August 1918 festgesetzten Höchstpreise und Bestimmungen insoweit, als für die vorstehend unter I aufgeführten Gemüse anderweitige Höchstpreise festgesetzt sind, außer Kraft.

VII. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Waren, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 15. August 1918.

Ministerium des Innern.

1419 VG 2

3701

Bieblisten.

Die Bekanntmachung über die Einführung von Bieblisten vom 23. August 1917 (Nr. 197 der Sächs. Staatszeitung vom 25. August 1917) erhält folgende Fassung:

s. 1. Die Ortsbehörden haben für jede Viehhaltung, in der Kinder, Kälber und Schweine gehalten werden, eine Biebliste nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster zu führen. Für die Viehhaltungen der Viehhändler, die eigene Landwirtschaft betreiben, ist eine besondere Liste für das Händlermuster und das den Zwecken der Wirtschaft dienende Vieh zu führen.

In den Bieblisten sind mindestens getrennt aufzuführen:

- a) Kälber im Alter bis zu drei Monaten,
- b) männliches Jungvieh im Alter von drei Monaten bis zu 2 Jahren,
- c) weibliches Jungvieh im Alter von drei Monaten bis zu 2 Jahren,
- d) über 2 Jahre alte Kühe, Stiere und Ochsen,
- e) über 2 Jahre alte Milchkühe und
- f) über 2 Jahre alte sonstige Kühe,
- g) Schweine im Alter bis zu einem halben Jahr,
- h) über ½ Jahr alte Fuchsteber,
- i) über ½ Jahr alte Fuchtfäulen,
- j) über ½ Jahr alte sonstige Schweine.

Neben den Listen für die einzelnen Viehhaltungen kann eine Ortsliste geführt werden, in die am 1. März, 1. Juni, am 1. September und 1. Dezember jeden Jahres die Aufzeichnungslisten aus den Einzellisten zu übertragen sind.

Auf Anordnung des Kommunalverbandes kann die Listenführung auf andere Tierhaltungen, insbesondere auf Schafe, Ziegen und Wölfe ausgedehnt werden.

s. 2. Jeder Viehhändler, mit Ausnahme der Viehhändler bezüglich des Händlermusters, ist verpflichtet, Veränderungen im Bestande der Kinder, Kälber und Schweine, namentlich jeden Zugang durch Geburt und Aufzuchten, jeden Abgang durch Verkauf, durch Häuslichkeit und durch Vererben der Ortsbehörde binnen einer Woche anzugeben. Für die Anzeigen können vom Kommunalverband bestimmte Vordeckscheine vorgeschrieben werden. Bei Antläufen und Verläufen von Rind- und Büffelkühen genügt die Überreichung der Teile A und B der Aufkaufsberechtigungen bez. der Genehmigungsverfügung für den Ankauf durch Händler (vergl. §§ 5 und 7 der Bekanntmachung über den Verkauf mit Rind- und Büffelkühen vom 27. Juli 1918 — Nr. 174 der Sächs. Staatszeitung vom 29. Juli 1918), bei Verläufen von Schätzlebien die Vorlegung der Auffertigung des amtlichen Schlüchtheins (vergl. die Bekanntmachung, Abänderung der Satzung für den Viehhändlersverband für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend, vom 29. Juli 1918 — Nr. 176 der Sächs. Staatszeitung vom 31. Juli 1918 —).

Biegungskarte, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei haft oder bei Abholung am Schalter des Reichsstadts vierjährlich 8 Pf. monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für preiswider höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. feste Tafeln. Besitzlicher Rabatt selbst, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingesogen werden muß über der Auftraggeber in Vertrieb gerät. Sohnungs- und Erfüllungsort: Riesa. Biegungsbüro Unterhaltungsbeitrag „Biegeler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Streik oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Rotationsabdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Reklamation: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

s. 3. Auf Grund der eingehenden Anzeigen nach § 2, der Aufkaufsberechtigungen, Verkaufsgenehmigungen, Haushaltungsvereinigungen, Schlachtkneine und Notenschlachtungseinheiten sind die Bieblisten fortgeführt auf dem laufenden zu erhalten.

Nur vor oder zu der vierjährlichen Biegungskarte sind die Bieblisten jeder Gemeinde durch einen Beauftragten der Ortsbehörde nachzuprüfen und die Bieblisten zu bestätigen. Außerdem hat der Viehhändler zu Schlachtmessen der Obmann des Auswahlaussusses, bei jeder Haushaltung der Fleischbeschauer eine Nachprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in die Biebliste mit Bezeichnung seines Namens und des Prüfungstages einzutragen. Bei jeder Nachprüfung ist die Zahl der hochtragenden Rübe und Rüttelrassen festzustellen und in der Biebliste besonders zu vermerken, damit bei der nächsten Durchsicht der Verbleib der angefallenen Jungtiere festgestellt werden kann. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten sind der Ortsbehörde und dem Kommunalverband anzeigen.

Bei der Nachprüfung hat der Viehhändler jede geforderte Auskunft zu geben, den Zugang zu allen Räumlichkeiten sowie das Betreten der Weiden zu gestatten.

s. 4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben die Führung der Bieblisten zu überwachen und jedes Vierteljahr mindestens stichprobenmäßige Nachprüfungen durch einen Beauftragten einzutragen.

Zusätzlich wird das Ministerium des Innern, Landesschlachter, durch besondere, mit entsprechendem Ausweis versehene Beamte die Führung der Bieblisten und deren Übereinstimmung mit den Viehbeständen prüfen lassen.

s. 5. Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums des Innern erlassen werden.

s. 6. Der Viehhändler, der über seine Viehbestände unwirliche Angaben macht, die geforderte Auskunft oder den Zugang zu seinen Wirtschaftsräumen verweigert oder Veränderungsangaben nicht oder nicht fristgemäß erstattet, kann mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft und überdies kann ihm die Futterzuweisung und das Recht der Selbstversorgung mit Fleisch gestrichen oder entzogen werden.

Verheimlichte Tiere unterliegen der sofortigen Einziehung und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überreichen.

Dresden, am 15. August 1918.

4172 VLA III

3792

Ministerium des Innern.

Der kommandierende General, J. V. v. Rauffmann. 3796

Butter betr.

Der Buchstabe D der Spieldatenkarte, gültig vom 19.—25. August 1918, darf mit einem Viertel Städte Butter beliefert werden.

Die Milchviehhälften dürfen in der obigen Woche auf den Kopf der von ihnen zu belastigenden Verleihen 100 Gramm verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterlammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 14. August 1918.

630 h IV. Der Kommunalverband.

Fleischlose Wochen betreffend.

Für die fleischlosen Wochen erhalten frische und zulageberechtigte Arbeiter nur die ihnen gehörte Zulage. Die sichergestellte Wochentiefdrücke fällt weg. Militärlauber haben ebenfalls keinen Anspruch auf Fleisch während der fleischlosen Wochen; Kriegsgefangene dürfen nur die ihnen etwa zutreffende Schwerarbeiterzulage erhalten. Militärlauber und Kriegsgefangene sind zum Besuch der während der fleischlosen Wochen gegebenen Erklichungen berechtigt.

In den fleischlosen Wochen vom 19. bis 25. August 1918 sind die 10 mit dem Buchstaben Y versehenen Fleismarken, in den späteren fleischlosen Wochen die Abschnitte mit dem Aufdruck „Fleischlose Woche“ der Zulagenkarte zum Besuch der Kranken- und Schwerarbeiterzulage gültig. Sie müssen jedoch, bevor sie mit Fleischwaren oder Wurst beliebt werden dürfen, durch die Ortsbehörde abgeschempelt und mit dem Vermerk versehen werden, das die Inhaber zum Fleischbezüge für die fleischlose Woche berechtigt sind. Dabei ist auch die Höhe der Zulage anzugeben.

Bei der Ausgabe von Militärlauberlebensmittelkarten an solche Urlauber, in deren Urlaub eine fleischlose Woche fällt, müssen die Fleismarkenabschnitte zum Besuch von Fleisch ungültig gemacht und mit dem Vermerk versehen werden, daß sie zum Besuch der Erklichungen berechtigen.

Im übrigen darf in den fleischlosen Wochen weder Fleisch aus Notenschlachtungen, noch Fleisch von Rot-, Darm-, Schwarz- und Rehwild, ebenso auch keine Hühner, Kapuasen und Pouletarten an die Verbraucher abgegeben werden. Das Fleisch ist in allen Fällen haltbar zu machen und aufzubewahren. Wo dies nicht möglich ist, würde unverzüglich (telefonisch) die Königliche Amtshauptmannschaft in Kenntnis zu liegen sein. Diese wird alsdann das Weiterle veranlassen.

Großenhain, am 16. August 1918.

644 h V 645 & V Der Kommunalverband.

Grieckartenausgabe.

Die Ausgabe der Grieckartenausgabe für

a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an,
b) stillende Mütter bzw. Wöchnerinnen

erfolgt nach Vorlegung entsprechender Berechtigungen der Gebammme bzw. des Arztes Dienstag, den 20. August 1918, vormittags von 8—12 Uhr im Rathaus.

Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13.

Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Grieckartenausgaben unbedingt mitzubringen.

Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 14. August 1918.

C.

Kartoffelausgabe aufstelle von Fleisch.

Als Ertrag für die ausfallende Fleischlieferung werden in der Woche vom 19. bis 25. August auf den Kopf 2½ Pfund Kartoffeln ausgegeben. Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt bei den biebligen Kartoffelhändlern gegen Abgabe der zehn mit dem Buchstaben Y bedeckten Marken.

Gröba, Elbe, 17. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindeeinkommensteuer in Gröba.

Die Gemeindeeinkommensteuer für den 2. Termin 1918 war am 15. August d. J. fällig und ist bis spätestens den 31. August 1918 an unsere Steuerkasse, Zimmer Nr. 5, zu entrichten.

Gröba, Elbe, am 16. August 1918.